



A-Post

30. August 2012

Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann
Staatsstrasse
Postfach 17
9656 Alt St. Johann

Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Kollersweid III**

Vor der Gesamtrevision des Zonenplans Wildhaus lag die Parzelle Nr. 2120 mit einer Gesamtfläche von ca. 5'780 m² vollumfänglich in der Grünzone Naturschutz GN. Der östliche Teil der Parzelle Nr. 2120 (ca. 800 m²) war zudem mit einer Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände überlagert. Im Rahmen der Gesamtrevision des Zonenplans Wildhaus wurde beabsichtigt, diese Teilfläche in die Intensiverholungszone Transportanlagen IE TB einzuzonen. Ebenfalls in die Intensiverholungszone Transportanlagen IE TB eingezont werden sollte zudem ein Teil der südlich angrenzenden Parzelle Nr. 2123 mit der Talstation des Skilifts. Nach dem damals geltenden Zonenplan lag der einzuzonende Teil der Parzelle Nr. 2123 teilweise in der Landwirtschaftszone und teilweise in der Grünzone Naturschutz GN. Im Weiteren wurde beabsichtigt, die Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände auf die ganze Parzelle Nr. 2120 auszudehnen.

Im Rahmen eines Rekursverfahrens sind die Vorinstanz, der Vertreter der Rekurrentin und die am Augenschein anwesenden Rekursgegner übereingekommen, dass die Zonierung der Grundstücke 2120 und 2123 nochmals überarbeitet werden müsse.

In der Folge hat der Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann den angefochtenen Einspracheentscheid und die umstrittene Zonierung der Grundstücke Nrn. 2120 und 2123 aufgehoben und diese Gebiete im Rahmen der Genehmigung der Gesamtrevision des Zonenplans vom Genehmigungsantrag ausgenommen. Ebenfalls vom Genehmigungsantrag ausgenommen wurde die überlagerte Nutzung (Skiabfahrts- und Skiübungsgelände) im Bereich der Parzelle Nr. 2120.

Am 13. März 2012 hat der Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann den vorliegenden Teilzonenplan Kollersweid III erlassen. Dieser Teilzonenplan sieht vor, die vom Genehmigungs-



antrag ausgenommenen Teilflächen der Parzellen Nrn. 2120 und 2123 (vgl. oben) der Grünzone Naturschutz GN zuzuscheiden und diese mit einer Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände zu überlagern. Im Weiteren legt der vorliegende Teilzonenplan Kollersweid III fest, dass der westliche Teil der Parzelle Nr. 2120 nicht mit einer Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände überlagert wird.

Der Teilzonenplan Kollersweid III lag vom 4. April bis 3. Mai 2012 öffentlich auf. Während der Auflagefrist wurden keine Einsprachen eingereicht. Vom 14. Mai bis 22. Juni 2012 wurde der Teilzonenplan Kollersweid III zudem dem fakultativen Referendum unterstellt. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei